MARKTGEMEINDE WAGRAIN
www.wagrain.salzburg.at

Amtliche Mitteilung!
zugestellt durch post.at

Wagrain, November 2020

RUNDSCHREIBEN

Winterdienst, Pflicht der Anrainer

Gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die Gehsteige entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Auch wenn die Gemeindearbeiter die Gehsteige räumen und für die Streuung sorgen, entbindet das die Anrainer nicht von der Haftung.

Der Schnee von Parkplätzen und Vorplätzen darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden. Wenn durch Schneeablagerungen aus privaten Grundstücken auf öffentlichen Straßen und Wegen ein zusätzlicher Räumungsaufwand entsteht, wird dieser dem Grundstückseigentümer verrechnet.

Des Weiteren sind Besitzer der an die Straße angrenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees, einschließlich des Streusplitts, auf ihrem Grund zu dulden.

Ladetätigkeit – Ortsdurchfahrt

Um die Flüssigkeit des Verkehrs durch das Ortszentrum weitestgehend aufrechterhalten zu können, ist die Ampelanlage durchgehend aktiviert.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf das von 1.12.2020 bis 5.4.2021 geltende Halte- und Parkverbot im Ortszentrum, beginnend von der Marktkirche bis zum Hubertus, hingewiesen.

Ausgenommen davon sind nur Ladetätigkeiten in der Zeit von 11:00 bis 15:00 Uhr und von 17:30 bis 9:00 Uhr.

Parkraumbewirtschaftung, Verkehrsregelung

Die Parkraumbewirtschaftung auf den öffentlichen Parkplätzen (Ortszentrum 1 und 2) wird heuer in der Zeit von 1.12.2020 bis 5.4.2021 verordnet.

Auf das Nachtparkverbot von 2:00 Uhr bis 7:00 Uhr, beginnend am 1.12.2020 bis 5.4.2021, auf den Parkplätzen Ortszentrum 1 und 2, Kirchbodenparkplatz, Parkplatz Flying Mozart, Grafenbergparkplatz, Parkplatz Rote 8-er, Parkplatz Pongauer Tenne und Feuerwehrhaus weisen wir besonders hin. Die Verordnung dieses Nachtparkverbotes ist für die Gewährleistung einer ungehinderten Schneeräumung zwingend erforderlich.

Parken auf Straßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Wir appellieren an alle Verkehrsteilnehmer, die betreffenden Straßenflächen, speziell in den Wintermonaten, wegen der Schneeräumung nicht für Parkzwecke zu nutzen.

Service - Christbaumabholung

Die Marktgemeinde Wagrain bietet als Service für die Bevölkerung die Abholung der Christbäume nach den Weihnachtsfeiertagen an. Die Abholung erfolgt am Montag, 11.1.2021 an den üblichen Stellflächen für Müllentleerungen im Bereich Markt und Kirchboden, sowie auf den Bergwegen an den üblichen Müllsammelstellen.

Es wird gebeten, die zu entsorgenden Christbäume am Vortag an den angeführten Stellen zu deponieren.

Heckenrückschnitt - Verkehrssicherheit

Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer. Die Gemeinde Wagrain fordert daher alle Bewohner auf, Hecken oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich und Radwegbereich hineinragt oder die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen einschränkt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Grundbesitzer dafür haftungsrechtlich verantwortlich sind, wenn es wegen in Verkehrflächen hineinhängender Äste zu Unfällen oder Beschädigungen kommt.

Feuerwerke Ortspolizeiliche Verordnung

Gemäß den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Feuerkörper mit geringer Gefahr - Altersbeschränkung ab 16 J.) im Ortsgebiet grundsätzlich verboten, ab der Kategorie F3 (Feuerwerkskörper mit mittlerer Gefahr - Altersbeschränkung ab 18 J.) bedarf es einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

§ 1 - Aufgrund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. 131/2009 i.d.g.F., wird für die Silvesternacht in Wagrain vom Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung verordnet. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 wird in der Zeit von 31.12., 12:00 Uhr bis 01.01., 01:00 Uhr eines jeden Jahres im Gemeindegebiet von Wagrain in folgenden Bereichen gestattet:

A) Siedlungsbereiche: KG 55112 Hof: Bergweg, Burglehengassl, Eberlfeld, Goldanger, Grubstraße, Hof, Lehenriedl, Markt, Öbristweg, Ölschlagerweg, Sonnseite, Wagrainer Straße, Weberlandl; KG 55113 Hofmarkt: Egg, Fürbachweg, Grießkareck, Haid, Hofmark, Joseph Mohr-Weg, K. H. Waggerl-Straße, Kirchboden, Markt, Unterspannberg, Widmoosweg, Wolfensbergweg; KG 55127 Schwaighof: Bergweg, Hubdörfl, Moadörfl, Schwaighof, Zollweg; KG 55134 Vorderkleinarl: Goldanger, Grafenbergweg, Hofmark, Höllensteinweg, Markt, Vorderkleinarl; KG 55135 Wagrain Markt: Grafenbergweg, Joseph Mohr-Weg, K. H. Waggerl-Straße, Kirchboden Markt, Museumsgasse

B) Außerhalb der in A genannten Bereiche: auf Baulandgrundstücken, bei im Grünland liegenden Objekten: im Bereich eines Abstandes von max. 100m von diesen Objekten

§ 2 - Kleinfeuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen, landwirtschaftlichen Betrieben und des Seniorenwohnheimes nicht verwendet werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden. Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 untersagt. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Hundehaltung

Wir weisen eindringlich auf die bestehenden Verordnungen der Marktgemeinde Wagrain über Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde und über die Pflicht zur Hundekotbeseitigung hin. Hunde müssen ausnahmslos an der Leine geführt werden, auch auf Winterwanderwegen und Langlaufloipen.

Wir ersuchen alle Hundebesitzer, die in den jeweilig gültigen Verordnungen festgelegten Verhaltensregeln strikt einzuhalten.

Müllentsorgung - Recyclinghof

In letzter Zeit musste verstärkt festgestellt werden, dass die Restmüllentsorgung teilweise über den Recyclinghof, auf Kosten der Allgemeinheit, erfolgt. Sperrmüll ist nur jener Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern gesammelt und entsorgt werden kann (z.B. Möbel, Teppiche, Bodenbeläge, Vorhangkarniesen, Ski, Snowboards, große Kunststoffgegenstände). Gebührenfrei kann die Entsorgung von Sperrmüll nur in Haushaltsmengen (maximal 2m³) erfolgen.

Wir bitten um Verständnis, wenn wir am Recyclinghof verstärkt auf die Unzulässigkeit der Restmüllentsorgung hinweisen und Kontrollen durchführen.

Nachbestückung: Gelbe Säcke, Restmüllsäcke 60l Biomüllsäcke 14l, Papiersäcke

Falls Sie keine Gelben Säcke, Restmüllsäcke 60l, Biomüllsäcke 14l oder Papiersäcke mehr zu Hause haben, können Sie ab 07.12.2020 neue Säcke im Gemeindeamt, Erdgeschoss, Zimmer 1, Jackie Eschbacher, abholen.